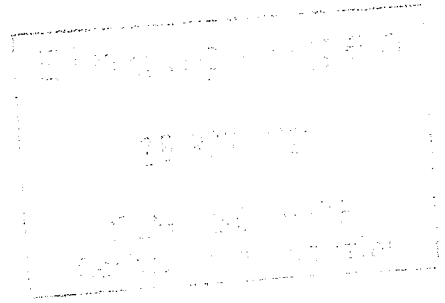
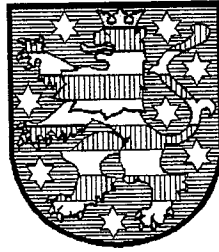


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn Dr.

07747 Jena,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr.

99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **12. November 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 11.01.2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nachdem die Beklagte ihm subsidiären Schutz gewährt hat.

Der 1968 in Taizz im Jemen geborene Kläger, jemenitischer Staatsangehöriger mit arabischer Volks- und muslimischer (sunnitischer) Religionszugehörigkeit, reiste aus den Niederlanden kommend am 17.02.2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 31.07.2018 einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 10.10.2018 trug der Kläger vor, er habe bis zu seiner Ausreise aus dem Jemen in Dhamar in einer Mietwohnung gelebt. Dort wohne auch noch seine Frau mit sieben der acht Kinder. Er habe von 1981 bis 1986 in Ägypten studiert und einen Bachelorabschluss an der Uni Kairo erlangt. Für den Magisterabschluss habe er von 1996 bis 1998 im Vereinigten Königreich studiert. Für ein Vorbereitungsjahr sei er dann in die Niederlande gereist und für die Promotion habe er ab April 2009 in Deutschland studiert. 2017 sei er in Jena promoviert worden. In Kairo habe er Landwirtschaftsingenieur studiert, darin habe er eine längere Zeit gearbeitet; danach sei er wissenschaftlich tätig gewesen, z.B. als wissenschaftlicher Assistent im Bereich Geoinformatik, Satellitenauswertung usw.. Daneben habe er Nebentätigkeiten verrichtet. So habe er als Berater für internationale Organisationen gearbeitet, z. B. Food Security Program, und für verschiedene UNO-Programme, z. B. FAO. Dort sei er nicht fest angestellt gewesen, sondern in Projekten tätig gewesen. Seine Kinder habe er zuletzt im Dezember 2014 besucht. Sein Land habe sich seit den letzten Jahren komplett verändert, seit die Huthi die Macht übernommen hätten. Zuvor hätten sie als Parteimitglieder die Macht mit denen geteilt. Dies habe gut funktioniert, bis der Präsident Hadi nach Saudi-Arabien geflohen sei. Derzeit würden alle politischen Aktivisten seiner Partei verfolgt, also die Parteimitglieder und auch die Sympathisanten seiner Partei. Seit 1991 sei er Mitglied der Regierungspartei Allgemeiner

Volkskongress. Zudem habe er sich in Deutschland und im Jemen 2011 und 2012 bei Demonstrationen gegen die Huthi-Rebellen ablichten lassen. Bei seinem letzten Besuch im Jemen sei er zu einer Behörde in Dhamar einbestellt worden. Dort habe man von ihm verlangt, dass er mit denen zusammenarbeite und die Satellitenbilder analysiere. Sie hätten gesagt, sie bräuchten seine Hilfe, um die Lager und Positionen der Feinde zu finden. Er habe ihnen gesagt, dass er sein Promotionsstudium noch beenden müsse. Nach drei Monaten käme er zurück. Sie hätten ihm aber nicht geglaubt. Sie hätten bei seiner Arbeitsstelle gefragt, wann er seine Promotion begonnen habe und wann sie beendet werden solle. Er sei sich sicher, dass er von einem Auto habe überfahren werden sollen. Er habe seinen Parteikollegen gesagt, dass er Angst habe, am Flughafen gestoppt zu werden. Damals habe sich seine Partei noch die Macht mit den Huthi geteilt. Die Parteikollegen hätten gesagt, er solle sich nicht sorgen, es werde ihm schon geholfen, außer Landes zu fliehen. Eine Gruppe von Bewaffneten hätte versucht, seine Wohnung gewaltsam zu betreten, um seinen Sohn zu verhaften. Sein Sohn habe auf der Fahndungsliste gestanden. Sein Sohn habe sich damals bei Freunden versteckt. Sein Sohn sei auch Aktivist und schreibe bei Facebook. Schließlich sei ein Deal zwischen seinem und anderen Stämmen geschlossen worden. Sie sollten nichts mehr auf Facebook publizieren und auch nicht demonstrieren. Nach der Ermordung des Präsidenten Saleh seien alle Aktivisten inhaftiert worden. Er habe seine Kinder nicht besuchen können, weil er Angst gehabt habe, inhaftiert zu werden. Seine Parteikollegen hätten ihn gewarnt, er solle besser nicht kommen, er würde sonst sicher inhaftiert und als Verräter ermordet werden. Inzwischen seien die meisten Parteikollegen entweder ins Ausland zum Hadi geflohen oder inhaftiert worden. Er habe dort als Wissenschaftler auch eine hervorgehobene Position gehabt, deswegen dürfte sein Name denen bekannt sein. Die Einwohner aus Dhamar behandelten die zugezogenen Leute aus Taizz als Gegner, weil Taizz von der regulären Regierung kontrolliert werde. So habe auch der Vermieter seine Kinder bedroht. Sein Sohn sei bis zum letzten Semester in der Universität gewesen, habe aber sein Studium nicht abschließen dürfen.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 11.01.2019, zugestellt am 30.01.2019, wurde dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt (Nr. 1). Im Übrigen wurde der Asylantrag abgelehnt (Nr. 2). Zur Begründung hieß es, aufgrund des ermittelten Sachverhaltes sei davon auszugehen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG drohe. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Kläger habe keine Verfolgung zu befürchten, auch nicht wegen tatsächlicher oder unter-

stellter politischer Überzeugung. Seine Darlegung, in seiner Heimat Dhamar und Taizz Inhaftierung oder Tötung wegen Verrats durch die von ihm abgelehnten Huthi-Rebellen fürchten zu müssen, halte der Prüfung anhand §§ 3 Abs. 1 Alt. 4 und 3b Abs. 2 AsylG nicht stand. Die Begründung, die Rebellen legten ihm seine mehrere Jahre zurückliegende „Nicht-Zusammenarbeit“ bei einer Satellitenbilddauswertung als Verrat aus, vermöge schon wegen des Zeitablaufs nicht zu überzeugen. Sie würden diese Sache inzwischen vergessen haben und sich des Klägers kaum noch entsinnen. Sein Vortrag, die Huthi-Rebellen bedürften dringend seiner Kollaboration bei der Satellitenbilddauswertung, sei mit aktuellen Lageberichten unvereinbar und insofern un schlüssig, als bekanntlich die Lufthoheit ausschließlich bei den ausländischen Gegnern der Rebellen liege. Unklar sei zudem, aus welcher Quelle die eingeschlossenen und weitgehend isolierten Huthi-Truppen hochwertige, aktuelle und auswertungsbedürftige Satellitenbilder erhalten sollten, wieso erfahrene Rebellen solche Satellitenbilder gegebenenfalls nicht auch selbst auswerten sollten und welchen Nutzen die nun im Chaos versinkenden Rebellen ohne entsprechende Waffentechnik aus des Klägers Zuarbeit ziehen sollten. Gegen seine Mutmaßung, seine Nicht-Rückkehr könnte im Nachhinein als Verrat und Kapitalverbrechen ausgelegt werden, spreche, dass die Huthi-Rebellen selbst ihn zur Abgabe der Abschlussarbeit hätten ausreisen lassen. Wenn schon den Huthi-Rebellen die ihnen militärisch unnütze Formalität der Abschlussarbeit hinreichte, den Antragsteller gehen zu lassen, dann werde wohl seine Bilddauswertung nicht gerade kriegswichtig gewesen sein. Folglich hätten seine Ausreise und sein Fernbleiben die Rebellen nicht gekümmert.

2. Am 04.02.2019 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides der Beklagten vom 11.01.2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Zur Begründung trägt er vor, er habe bis zum Jahr 2009 in der Stadt Taizz im südwestlichen Jemen gelebt. Dort sei er seit 1991 als Mitglied der Regierungspartei „Allgemeiner Volkskongress“ exponiert politisch aktiv gewesen. Als Mitglied des städtischen Komitees (Regierungsbezirk/Gouvernement Taizz) habe er öffentlich für die Bewegung der international anerkannten Regierung von Präsident Hadi agiert. Er stamme aus einer einflussreichen Familie, auch sein ältester Sohn sei politisch gegen die an Einfluss gewinnenden Huthi-Rebellen aktiv gewesen. So habe seine gesamte Familie als maßgebliche Stütze der Hadi-Regierung in der Region gegolten. In Deutschland und während seiner Heimatbesuche habe er sein politisches Engagement gegen die Huthi-Rebellen durch Teilnahme an Demonstrationen und regelmäßige Beiträge über

seine Social-Media-Kanäle fortgesetzt. Er habe dort wiederholt deutlich gemacht, dass er die Machtanstrengungen der Huthi-Rebellen als illegitimen Putsch gegen die Hadi-Regierung betrachte. Bei einem seiner Besuche hätten Vertreter der Huthi-Rebellen verlangt, dass er seine Fachkenntnisse für ihre militärischen Zwecke zur Verfügung stelle. Da er nicht für die Huthi-Rebellen habe arbeiten wollen, habe er – insoweit wahrheitsgemäß – angegeben, er müsse für die Fertigstellung seiner universitären Abschlussarbeit noch einmal nach Deutschland reisen. Um ihn unter Druck zu setzen oder weil die Vertreter der Huthi nicht richtig an die zugesagte Zusammenarbeit geglaubt hätten, sei er vor seiner Ausreise nur knapp einem Mordversuch entgangen. Da der Flughafen in Taizz zu diesem Zeitpunkt noch unter der Kontrolle der Regierung gestanden habe, habe er daraufhin wie geplant nach Deutschland fliehen können. Daraufhin hätten die Huthi-Rebellen versucht, den ältesten Sohn des Klägers zu entführen. Die Familie habe in der Folge mehrmals ihren Wohnort gewechselt, weil sie anhaltend Ziel von Bedrohungen und Einschüchterungsversuchen der Huthi geworden sei. Er, der Kläger, befürchte, aufgrund seiner politischen Aktivitäten und der nicht eingehaltenen Kollaborationszusage für die Huthi-Rebellen im Falle der Rückkehr getötet oder zumindest einer schwerwiegenden unmenschlichen Behandlung unterzogen zu werden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 06.08.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

Die Gerichts- und Behördenakten sowie die mit Schreiben vom 01.11.2021 den Beteiligten bekanntgegebenen Erkenntnisquellen lagen dem Gericht vor und waren Grundlage der Entscheidung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher, soweit er angefochten wurde, rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den

Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff., juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist er-

forderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

b) Gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen rechtfertigen die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt vorgetragene Gründe, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.11.2021 erläutert und ergänzt hat, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger den Jemen vorverfolgt verlassen hat bzw. unmittelbar von politischer Verfolgung bedroht gewesen ist und ihm im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weitere Verfolgung aus politischen Gründen im vorstehenden Sinne droht.

Für das erkennende Gericht bestehen nach den Angaben des Klägers und dem persönlichen Eindruck, den das Gericht von ihm in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal der Wahrheit entsprechen. Das Gericht geht danach davon aus, dass der Kläger als Mitglied der Partei „Allgemeiner Volkskongress“ für diese Partei aktiv tätig war, auf Sozial-Media-Kanälen Beiträge gegen die Huthis veröffentlicht hat, und hierdurch und aufgrund seiner wissenschaftlichen Qualifikation in das Visier der Huthis geraten ist, für die er – wie sich dies auch aus den Ereignissen

nach der letztmaligen Ausreise des Klägers aus dem Jemen gezeigt hat – als politischer Gegner gilt.

aa) Hinsichtlich der Situation im Jemen geht das Gericht von Folgendem aus:

Die wichtigsten Konfliktparteien sind die Huthi-Rebellen auf der einen Seite und die international anerkannte Regierung und der Südübergangsrat auf der anderen Seite. Die Huthis waren 2014 eine Allianz mit dem 2011 gestürzten Präsidenten Ali Abdallah Saleh eingegangen. Diese Allianz kontrollierte seit September 2014 die Hauptstadt Sanaa. Im Dezember 2017 wurde Saleh von den Huthis getötet, die seitdem die alleinige Kontrolle über Sanaa und den Norden des Landes haben. Die Regierung unter Präsident Abd Rabbu Mansur Hadi ist im Januar 2015 zurückgetreten. Dieser hält sich seither im Exil in Riad (Saudi-Arabien) auf. In ihrem Bemühen, die politische Macht im Jemen wiederzuerlangen, wird die Hadi-Regierung von einer von Saudi-Arabien geführten Koalition (SGK) politisch und militärisch unterstützt. Der Koalition gehören mehrere, vor allem sunnitische Staaten an, darunter die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Das militärische Eingreifen der Koalition wird durch Resolution 2216 des UN-Sicherheitsrats legitimiert, die u.a. den Rückzug der Huthis aus allen Gebieten fordert, einschließlich der Hauptstadt Sanaa (bpb, 20.05.2020, Marie-Christine Heinze: Jemen).

Der Krieg im Jemen ist Resultat des gescheiterten Transitionsprozesses nach den Umbrüchen des "Arabischen Frühlings" von 2011. Nach dem in der Golfkooperationsrats (GKR)-Initiative vereinbarten Rücktritt von Präsident Saleh, gegen dessen Regime sich die Proteste hauptsächlich richteten, übernahm im Februar 2012 sein Stellvertreter Abd Rabbo Mansur Hadi als Übergangspräsident die Regierungsgeschäfte. Doch die in der GKRInitiative vereinbarten Reformen wurden nur halbherzig umgesetzt. So sollte eine Reform des Sicherheitssektors und eine Nationale Dialogkonferenz (NDK) dabei helfen, die im Zuge der Protestbewegung entstandene Spaltung von Bevölkerung, Politik und Militär zu überwinden. Eine neue Verfassung und Wahlen sollten folgen. Die Reformen krankten u. a. daran, dass neue politische Kräfte, wie die Huthis, die an den Protesten von 2011 beteiligte "Jugend" und die "Südliche Bewegung", die die Unabhängigkeit des Südens anstrebt und aus der der Südübergangsrat hervorging, vom Transitionsprozess ausgeschlossen blieben. Teile der "Südlichen Bewegung" beteiligten sich auch nicht an der NDK, weil die von ihnen geforderte Teilung des Landes nicht Bestandteil der Verhandlungen sein sollte. Die Entwicklung lief auf die Fortsetzung der Herrschaft der alten Eliten hinaus. Die Übergangsregierung unter Hadi wurde von der alten und neuen Regierungspartei "Allgemeiner Volkskongress" (AVK) und der ehemaligen Oppositionspartei Islah gebildet. Ex-Präsident Saleh blieb Vorsitzender des AVK. Der versprochene Abbau von Korruption und die

Verbesserung der humanitären und wirtschaftlichen Lage blieben ein Lippenbekenntnis. In der Folge verlor die Regierung rapide an Vertrauen und Legitimität, und regierungskritische Gruppen, wie die Huthis und die Südliche Bewegung, gewannen als neue gesellschaftliche Kräfte weiter an Zulauf. Parallel zu den Verhandlungen versuchten starke politische Fraktionen im Norden (z.B. Verbündete von Saleh, AVK, Islah, Huthis), ihre Interessen mit Waffengewalt durchzusetzen und die von ihnen kontrollierten Gebiete auszuweiten. Im September 2014 nahm die Huthi/Saleh-Allianz die Hauptstadt Sanaa ein und zwang die Übergangsregierung zum Rücktritt. Eine neue Regierung aus Technokraten unter Premierminister Khaled Bahah wurde eingesetzt, trat dann jedoch im Januar 2015 aus Protest gegen die fortgesetzte Einmischung der Huthis in die Regierungsarbeit zurück. Zuvor war bereits der Konflikt zwischen Übergangspräsident Hadi und den Regierungstruppen auf der einen Seite und Kräften der Huthi/Saleh-Allianz auf der anderen Seite eskaliert (bpb, 20.05.2020, Marie-Christine Heinze: Jemen).

Die fortdauernden Kampfhandlungen stellen für die Zivilbevölkerung weiterhin eine erhebliche Gefährdung dar. Die staatlichen Institutionen sind landesweit nur noch sehr eingeschränkt funktionsfähig. Die staatlichen Sicherheitsorgane sind nur bedingt funktionsfähig und können im Einzelfall keinen ausreichenden Schutz garantieren. Die Spannungen zwischen Nord- und Südjemen und die zunehmende Fragmentierung des Landes tragen zur Instabilität des Landes bei (BVwG, Entscheidung v. 21.05.2021, W278 2218419-1/18E m.w.N.)

Die jemenitischen Sicherheitsbehörden sind in Folge des politischen und militärischen Konflikts stark fragmentiert. Die Huthi übernahmen 2014 die Kontrolle über das Verteidigungs- und Innenministerium in Sanaa. Laut eines Berichts haben bis zu 70 Prozent der Armee-, Polizei und paramilitärischen Kräfte zu Beginn des Krieges die Huthi-Saleh-Allianz unterstützt. Die staatliche Armee (Yemen National Army, YNA) wurde ab 2015 von der Hadi-Regierung neu formiert, indem Saleh-treues Personal ersetzt wurde, und bis zu 200.000 neue Soldaten rekrutiert wurden, darunter Stammeskämpfer (BVwG, Entscheidung v. 21.05.2021, W278 2218419-1/18E unter Verweis auf EASO 15.10.2019). Die primären staatlichen Nachrichtendienste, die Organisation für Politische Sicherheit (Political Security Organisation - PSO) und das Büro für Nationale Sicherheit (National Security Bureau - NSB) unterstehen zuerst dem Innenminister und dann dem Präsidenten. Die Zusammenarbeit dieser beiden Organisationen bleibt unklar, und es gibt keine klaren Definitionen vieler Prioritäten des NSB. Die PSO ist laut Gesetz dafür zuständig, politische Verbrechen und Sabotageakte aufzudecken und zu verhindern. PSO und NSB gerieten Ende 2014 unter die Kontrolle der Rebellen der Huthi-Saleh-Allianz. Die Hadi-Regierung behielt jedoch ihre eigenen Posten in PSO und NSB in den von

der Regierung kontrollierten Gebieten bei. Wie andere staatliche Institutionen auch, teilten sich Sicherheits- und Nachrichtendienste wie die PSO in parallele Strukturen auf; ein Teil wird von den Huthi kontrolliert, der andere Teil von der Hadi-Regierung. Die Dienste operieren jeweils in einem von ihrer Seite im Bürgerkrieg kontrollierten Gebiet (BVwG, Entscheidung v. 21.05.2021, W278 2218419-1/18E m.w.N.).

Huthi-Rebellen, die jemenitische Regierung, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und die von den VAE unterstützten jemenitischen Kräfte inhaftieren willkürlich Menschen, einschließlich Kinder, misshandeln Gefangene und halten sie unter schlechten Bedingungen fest, und lassen Menschen gewaltsam verschwinden, die als politische Gegner oder Sicherheitsbedrohungen wahrgenommen werden. Seit Ende 2014 wurden willkürliche und missbräuchliche Festnahmen durch Huthi-Rebellen und dem früheren Präsidenten Saleh gegenüber loyalen Kräften dokumentiert, genauso wie Fälle von Verschwindenlassen, Folter und andere unmenschliche Behandlung. Seit 2015 unterdrücken die Huthi in den von ihnen kontrollierten Gebieten politischen Widerspruch brutal. (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Jemen, v. 16.12.2019). Im Amnesty Report vom 07.04.2021 (Jemen 2020) heißt es, alle Konfliktparteien inhaftierten und folterten weiterhin Hunderte Personen allein wegen ihrer politischen, religiösen oder beruflichen Zugehörigkeit oder wegen ihres friedlichen Einsatzes für die Menschenrechte. Die Haftbedingungen sind hart und lebensbedrohlich und entsprechen nicht den internationalen Standards (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Jemen, v. 16.12.2019).

bb) Der Kläger hat glaubhaft gemacht, dass er Mitglied der Regierungspartei Allgemeiner Volkskongress ist und sich über Sozial-Media-Kanäle gegen die Huthi-Rebellen engagiert hat. Dies hat auch die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid nicht in Frage gestellt. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger dies dahingehend präzisiert, dass er ab 2002 der Verantwortliche für die Organisation der Mitglieder gewesen ist und, nachdem er 2009 sein Studium in Deutschland aufgenommen hatte, er diese Aufgabe über die sozialen Medien wahrnahm. Als er im Dezember 2014 bei seiner Familie im Jemen zu Besuch war, wurde er zu der Nationalen Staatssicherheitsbehörde in Dhamar einbestellt und im Hinblick auf seine Kenntnisse in Satellitentechnik zur Zusammenarbeit aufgefordert. Insoweit hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung von einer „Falle“ gesprochen, die ihm gestellt worden sei. Man habe ihn entweder einbinden oder gegen ihn später wegen Wortbrüchigkeit und fehlender Mitarbeit vorgehen wollen. Ihn gleich zu verhaften, wäre nicht ohne weiteres gegangen, da die Macht zum damaligen Zeitpunkt – wie der Kläger sagte – noch geteilt gewesen sei. Die Huthis hätten auch bei seiner

Arbeitsstelle, der Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Dhamar, nach der Dauer seiner Promotion gefragt. Ihm sei dann am 13.01.2015 die Ausreise über den Flughafen in Sanaa gelungen, wo Mitglieder seiner Partei gearbeitet hätten. Weiter hat er in der mündlichen Verhandlung geschildert, dass in der Folgezeit sein Haus gestürmt wurde, seine Tochter nicht weiter studieren konnte und sein Sohn, ein politisch engagierter Student und Mitglied der Reformpartei/Erneuerungspartei, nach Saudi-Arabien flüchten musste. Dies veranlasste den Kläger, sich über Kollegen in seiner Arbeitsstelle in Dhamar um eine Vermittlung auf Stammesebene zwischen ihm und den Huthis zu bemühen. Es sei dann – wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung schilderte – Mitte 2016 der Deal zustande gekommen, dass die Huthis seine Kinder in Ruhe ließen und er selber, der Kläger, aufhöre gegen die Huthis zu schreiben. Zuvor habe er auf Facebook und in Zeitungen über die mörderischen Taten der Huthis berichtet. Nach der Tötung Salehs durch die Huthis seien vermehrt Mitglieder der Partei des Klägers, angefangen von der Leitungsebene bis hin zu den einfachen Mitgliedern, verhaftet und auch hingerichtet worden.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger unmittelbare Verfolgung von rechtserheblicher Intensität wegen einer ihm von den Huthis zugeschriebenen politischen Überzeugung drohte. Der Kläger war akut bedroht. Die Huthis hatten ihn, der sich gegen sie politisch exponiert hatte, mit ihrer Aufforderung zur Zusammenarbeit in eine Zwangslage gebracht, der er sich nur durch seine Ausreise im Januar 2015 entziehen konnte. Die Angaben des Klägers sind stimmig und fügen sich in die Auskunftslage ein. Die Schilderungen des Klägers von den Ereignissen Ende 2014/ Anfang 2015 sind vor dem Hintergrund der damaligen Situation im Jemen, wie sie sich aus den Erkenntnisquellen ergibt, plausibel. Hiernach ist nachvollziehbar, dass zum damaligen Zeitpunkt die Huthi-Rebellen nicht ungebremst gegen den Kläger als Mitglied der Regierungspartei „Allgemeiner Volkskongress“ (AVK) vorgingen, da sie sich in einer Allianz mit dem früheren Präsidenten Saleh befanden, der Vorsitzender der AVK geblieben war. Im September 2014 hatte die Huthi/Saleh-Allianz die Hauptstadt Sanaa eingenommen und die Übergangsregierung zum Rücktritt gezwungen. Erst im Dezember 2017 wurde Saleh von den Huthis getötet, die seitdem die alleinige Kontrolle über Sanaa und den Norden des Landes haben. Auch die Schilderungen des Klägers zu dem „Deal“ 2015/2016 fügen sich in die Auskunftslage ein. Die Stämme spielen bei Machtvergabe und –teilhabe im Lande noch immer eine große Rolle (Gesellschaft für bedrohte Völker, Hoffnung für die Vergessenen des Arabischen Frühlings?, 01.02.2021). Neben dem bestehenden Gerichtssystem gibt es ein Stammesrechtssystem für Fälle, die nicht unter das Strafrecht fallen. Stammesrichter, meist angesehene Scheichs, entscheiden jedoch auch oft in Kriminalfällen auf stammesrechtlicher Basis. Zu diesen Fällen kommt es gewöhnlich in Folge öffentlicher Beschuldigungen, nicht in Folge von

formell eingereichten Anklagepunkten. Stammes-Mediation betont oft den sozialen Zusammenhalt mehr als Bestrafung. Die Öffentlichkeit respektiert die Ergebnisse von Stammesprozessen oft mehr als das formelle Gerichtssystem, das von vielen als korrupt und nicht unabhängig angesehen wird (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Jemen, v. 16.12.2019 unter Verweis auf USDOS 13.03.2019).

Der Kläger ist nach alledem vorverfolgt aus seinem Heimatland ausgereist und es sind keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, dass er bei seiner Rückkehr in sein Heimatland erneut von den Huthis bedroht und politisch verfolgt werden würde. Nach seiner Ausreise hat der Kläger weiterhin Beiträge gegen die Huthis geschrieben und gilt für die Huthis weiterhin als Gegner. Dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Jemen weiterhin politische Verfolgung droht, dafür sprechen auch die sich nach der Ausreise aus dem Jemen ereigneten Vorfälle. Auch insofern hat das erkennende Gericht keine Zweifel daran, dass, wie vom Kläger geschildert, Familienangehörige von den Huthis bedroht und sanktioniert wurden. Dass dies vor dem Hintergrund geschah, dadurch eine Veröffentlichung weiterer (politischer) Beiträge des Klägers zu verhindern, hat der Kläger im Hinblick auf den „Deal“ von Mitte 2016 glaubhaft geschildert. Darauf zu vertrauen, dass dieser Deal ihn künftig vor Verfolgung schützen werde, kann dem Kläger nicht ernsthaft angesonnen werden. Neben dem Umstand, dass der Deal nach den Angaben des Klägers nur mündlich geschlossen wurde, ist auch zu berücksichtigen, dass der Deal im Jahr 2016 geschlossen wurde und sich seitdem – insbesondere nach der Tötung Salehs im Jahr 2017 – die Machtverhältnisse geändert haben. Es ist deshalb davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Jemen – insbesondere nach Dhamar, das in dem von den Huthis und ihren Verbündeten kontrollierten Gebiet liegt (vgl. Abbildung 1. Konfliktodynamiken im Jemen, Konrad-Adenauer-Stiftung, Länderbericht Jemen, Entwicklungen im Schatten von Corona, 01.08.2020) – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde.

Gegen eine Flüchtlingsanerkennung spricht auch nicht, dass es sich hier um eine Verfolgung durch die völkerrechtlich nicht anerkannte Staatsgewalt der Huthis handelt, die seit September 2014 im Norden die staatliche Gewalt übernommen hatte (vgl. § 3c Nr. 2 AsylG).

Eine inländische Fluchtalternative steht ebenfalls nicht zur Verfügung, weil die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG nicht vorliegen. Es kann nicht vernünftigerweise erwartet werden, dass sich der Kläger in einem anderen Landesteil niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG), was bereits daraus folgt, dass die Beklagte grundsätzlich jedem Antragsteller subsidiären Schutz

nach § 4 AsylG gewährt – § 3e AsylG § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG – (vgl. VG Schleswig, U. v. 14.12.2018 – 9 A 388/17 – juris).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder

*20.12.21
1104*